

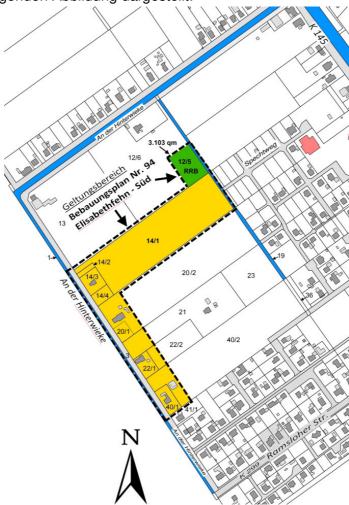
## Bekanntmachung

## Bebauungsplan Nr. 94 "Elisabethfehn - Süd" hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Barßel hat den Bebauungsplan Nr. 94 "Elisabethfehn - Süd", in seiner Sitzung am 30.09.2019 gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. *94 "Elisabethfehn - Süd"* liegt im Gemeindeteil *Elisabethfehn-Süd* und somit im südwestlichen Gemeindegebiet. Nordöstlich verläuft die Kreisstraße 145 "Oldenburger Str." und südöstlich die K 299 "Ramsloher Straße". Verkehrlich erschlossen wird das Plangebiet im Nordosten künftig durch die Gemeindestraße "*Spechtweg*" und im Südwesten durch die Gemeindestraße "An der Hinterwieke". Das Plangebiet umfasst rund 50.260 qm.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 "Elisabethfehn - Süd" ist kartographisch bestimmt und in der folgenden Abbildung dargestellt:



Der Bebauungsplan Nr. *94 "Elisabethfehn - Süd"* tritt mit seiner Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. *94 "Elisabethfehn - Süd"* einschließlich dessen Begründung, nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann ab sofort bei der Gemeinde Barßel im Rathaus, Theodor-Klinker-Platz, Bauamt (Zimmer 19), 26676 Barßel, während der Dienststunden von jedermann gemäß § 10 Abs. 3 BauGB eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleichfalls besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen zu dieser Bauleitplanung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Barßel ( <a href="https://barssel.de/planungsbeteiligung/">https://barssel.de/planungsbeteiligung/</a>) einzusehen.

Die Beeinträchtigungen infolge dieser Bauleitplanung, die sich aufgrund der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) für die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Flächen, Pflanzen und Tiere ergeben, werden durch Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurstücken 158, 159 und 160/4, in der Flur 32, Gemarkung Barßel, die mit einer Gesamtfläche von rd. 10,7 ha einen Kompensationsflächenpool der Gemeinde Barßel bilden, als Ausgleichsfläche kompensiert, soweit der Ausgleich nicht innerhalb des Plangebietes erfolgt. Diese Kompensationsflächen liegen in rund 1,16 km Entfernung südöstlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 94 "Elisabethfehn - Süd" östlich der Oldenburger Str. (K 145).

## Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

## Gemäß § 215 BauGB werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- **2.** eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Barßel unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind, unbeachtlich.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Anhuth Bürgermeister